

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu Kennzeichen WST1-UG-63

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, haben mit Eingabe vom 04.08.2023, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Ebenfurth 2“ gestellt. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 21.02.2024 bis einschließlich 05.04.2024 in den Standortgemeinden Ebenfurth und Pottendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** inkl. Anhang in der Zeit **von 17.07.2024 bis einschließlich 14.08.2024** in den Standortgemeinden Ebenfurth und Pottendorf sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 17.07.2024 bis einschließlich 14.08.2024 im Internet abrufbar: https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/UG_63.html

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r